



Beitragsordnung TSV Pansdorf – Tennisabteilung

§1. Allgemeines

Alle Mitglieder der Tennisabteilung des TSV Pansdorf von 1920 e.V. haben, unabhängig von weiteren Mitgliedschaften, die in den nachstehenden §§ genannten Beiträge zu entrichten.
Diese Beitragsordnung ist in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung zu beschließen.

§2. Mitgliedsbeitrag

Eine Aufnahmegebühr wird **zur Zeit** nicht erhoben.

Der Jahresbeitrag beträgt für

Investitions-Abgabe

Erwachsene	€	140,-	23,35
Ehepartner	€	100,-	16,65
Auszubildende und Studenten üb. 18 J.	€	80,-	13,35
<small>gegen <u>jährlichen</u> Nachweis bis spätestens zum 1.2. beim Kassenwart vorliegend; sonst Eingruppierung als Erwachsener</small>			
Jugendliche 14 – 18 Jahre	€	70,-	11,65
Kinder unter 14 Jahre	€	60,-	10,00
Familienbeitrag	€	270,-	45,00
<small>Ehepaare mit Kindern bis 18 Jahre oder in der Ausbildung befindliche gegen <u>jährlichen</u> Nachweis bis 1.2. beim Kassenwart</small>			
Arbeitseinsatz	€	40,-	
<small>für alle aktiven Mitglieder über 18 Jahre. Erstattung nach dem Arbeitseinsatz von 4 Stunden.</small>			
Für alle aktiven Mitglieder 14 – 18 Jahre	€	20,-	
Nicht-Mitglieder des TSV Pansdorf	€	10,-	
<small>zusätzlich zur Deckung allgemeiner Kosten des Sportbetriebs</small>			
Passive Mitglieder	€	30,-	

Treuebonus

Für langjährige, ununterbrochene Mitgliedschaft wird eine prozentuale Vergünstigung gewährt.

- nach 10. Jahren Mitgliedschaft 10 % Ermäßigung
- nach 15. Jahren Mitgliedschaft 15 % Ermäßigung
- nach 20. Jahren Mitgliedschaft 20 % Ermäßigung

§3. Sonstige Gebühren

Gäste von Mitgliedern der Tennisabteilung bezahlen eine Gastgebühr von € 6,- pro Platz und Stunde.
Bei offensichtlicher Umgehung einer aktiven Mitgliedschaft durch Gastkarten kann der Vorstand die Gastspielerlaubnis verweigern.

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich an der Pflege und dem Erhalt der Tennisanlage und des Clubhauses zu beteiligen. Dies geschieht durch das Ableisten von 4 Arbeitsstunden für alle aktiven Mitglieder über 14 Jahre. Dazu wird der entsprechende Arbeitseinsatz in Höhe von € 40,- zusammen mit den Jahresbeiträgen abgebucht und nach Ableistung von 4 Arbeitsstunden wieder ausbezahlt.

Schlüssel für die Tennisanlage kosten ein Pfand von € 15,-, Dieser Schlüsselpfand wird bei Rückgabe (z.B. Austritt aus der Tennisabteilung) erstattet. Es besteht eine Schlüsselabgabepflicht!

Kinder und Jugendliche, die am Training in der Wintersaison in der Halle teilnehmen, bezahlen einen Eigenanteil an den Hallenkosten von € 1,50 pro Trainingsstunde.



§4. Investitionsabgabe

Zur Schaffung von Finanzrücklagen für Instandhaltungsarbeiten am Clubheim und der gesamten Tennisanlage wird jährlich ab 2003 ein Betrag in Höhe von 2/12 des jeweiligen Jahresbeitrages (ohne Arbeitseinsatz und Zusatzbeitrag TSV) erhoben.

§5. Spielberechtigung

Spielberechtigt ist jedes aktive Mitglied, das die Beiträge bezahlt hat. Passive Mitglieder nehmen nicht am laufenden Spielbetrieb teil. Aktive Mitglieder können sich bis zum 1.2. eines Jahres für das laufende Jahr passiv melden. Die passive Mitgliedschaft ist verlängerbar, muss aber jeweils neu beantragt werden.

§6. Beitragszahlung

Die jährlich zu entrichtenden Beiträge sind Jahresbeiträge und zu Beginn eines Jahres fällig. Die Beiträge werden im Lastschriftverfahren am Ende des 1. Quartals eines jeden Jahres erhoben, die Investitionsabgabe im September eines jeden Jahres.

Jugendliche über 18 Jahre, die sich in der Ausbildung befinden oder Schüler oder Studenten sind, haben den Antrag auf Einstufung in die günstigere Beitragsstufe für das jeweils laufende Kalenderjahr bis spätestens zum 1.2. beim Kassenswart einzureichen. Ansonsten werden sie für das laufende Kalenderjahr als Erwachsene eingestuft.

Kommt ein Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug, so hat es zusätzlich die hierdurch entstandenen Kosten sowie einen Säumniszuschlag von 2% zu entrichten. Rückständige Beiträge sind vom Tage der Fälligkeit bis zur Gutschrift auf dem Konto der Tennisabteilung mit 8% zu verzinsen. Auf Antrag kann der Vorstand die Zinsen erlassen. Sofern Beiträge auch nach einer zweiten Mahnung nicht gezahlt werden und mindestens 8 Wochen seit Fälligkeit vergangen sind, kann der Vorstand mit Mehrheit den Ausschluss des Mitgliedes beschließen.

Der Beschluss ist dem Mitglied unverzüglich zuzuleiten. Der Ausschluss entbindet das Mitglied nicht von der Zahlungsverpflichtung.

§7. Beitragspflicht

Tritt ein Mitglied im Laufe eines Kalenderjahres aus der Tennisabteilung aus oder wird der Ausschluss nach den Bestimmungen der Satzung bzw. dieser Beitragsordnung durch den Vorstand beschlossen, erfolgt keine Rückzahlung bereits bezahlter Beiträge, und die Verpflichtung zur Zahlung der Jahresbeiträge erlischt nicht.

§8. Gültigkeit der Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung kann nur durch die Mitgliederversammlung der Tennisabteilung geändert werden.

Sofern diese Beitragsordnung gegen gesetzliche Vorschriften verstößt oder mit der Hauptsatzung oder Beitragsordnung des TSV Pansdorf von 1920 e.V. nicht in Übereinstimmung steht, kann der Vorstand die Beitragsordnung ändern. Hierüber ist auf der nächsten Mitgliederversammlung der Tennisabteilung Bericht zu erstatten.

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung auf der Jahreshauptversammlung beschlossen und gilt für das laufende Haushaltsjahr.